Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 1. Dezember 2021 (Notbekanntmachung 24/2021)

für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge,
für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung“,
für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“
für den Bachelorstudiengang „Ingenieurpädagogik“
für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“,
für den Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“,
für den Masterstudiengang „Lehramt Grundschule“,
für den Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe I“
für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“,
für den Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität/Multilingualität“,
für den Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“,
für den Masterstudiengang „Ingenieurpädagogik“,
für den Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“,
für den Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“,
für den Masterstudiengang „Pflegepädagogik“,
für den Masterstudiengang, „Pflegewissenschaft“
für den Erweiterungsstudiengang „Beratung“,
für das Erweiterungs- und Kontaktstudium besonderer Erweiterungsfächer in ihrer jeweils geltenden Fassung.

vom 31. März 2022

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 15 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 25. Oktober 2016 in der Fassung vom 22. April 2020 (Notbek.Nr. 2/2020) am 31. März 2022 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Präambel

Aufgrund der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und der weiteren Auswirkungen der Pandemie ist es in vielen Fällen nicht möglich, Studien- und Prüfungsleistungen in der Form durchzuführen, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch festgelegt ist. Daraus ergibt sich ein temporärer, für den Zeitraum der Auswirkungen der Corona-Pandemie gültiger Änderungsbedarf für die Studien- und Prüfungsordnungen und Modulhandbücher, der in der nachfolgenden

Änderungsordnung für die grundständigen Bachelor- und Master-Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd wie auch in den Änderungsordnungen zu den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge festgeschrieben ist.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für die nachfolgend genannten Studiengänge:

Bachelorstudiengang „Lehramt Grundschule“,
Bachelorstudiengang „Lehramt Sekundarstufe I“,
Masterstudiengang „Lehramt Grundschule“,
Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe I“,
Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung“
Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“,
Bachelorstudiengang „Ingenieurpädagogik“
Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“,
Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“,
Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“,
Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität/Multilingualität“,
Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“,
Masterstudiengang „Ingenieurpädagogik“,
Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“,
Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“,
Masterstudiengang „Pflegepädagogik“,
Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“
Erweiterungsstudiengang „Beratung“,
Erweiterungs- und Kontaktstudium besonderer Erweiterungsfächer im Rahmen der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge

wird in Artikel 1 Ziffer 1 wie folgt geändert:

„1. Die Bearbeitungszeit für Bachelor- und Masterarbeiten wird aufgrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Schwierigkeiten u.a. bei der empirischen Datenerhebung, pauschal um einen Monat verlängert; ein Verlängerungsantrag ist nicht erforderlich. Diese Regelung gilt ausschließlich für Arbeiten, deren Themen bis zum 15. Juni 2022 durch das Prüfungsamt vergeben wurden.“

Artikel 2
Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 31. März 2022

gez. Prof. Dr. Vorst
Rektorin